

- Mit Einrichtung des P-Kontos erhalten Sie **automatisch** einen **Freibetrag in Höhe von 1410,00 €**. Sie benötigen dafür keine zusätzliche Bescheinigung. Dieser Betrag wird geschützt, wenn eine Pfändung auf das Konto kommt oder wenn Ihre Bank einen Minusbetrag auf Ihrem Konto mit dem eingehenden Einkommen ausgleichen möchte.
- Für **eine weitere Person**, für die Sie zum Unterhalt verpflichtet sind (im selben Haushalt oder außerhalb des eigenen Haushalts) oder für die Sie Sozialleistungen entgegennehmen, wird ein Betrag in Höhe von **527,76€** geschützt. Das geht aber nicht automatisch, hierfür benötigen Sie eine Bescheinigung der Schuldnerberatungsstelle, des Jobcenters oder eines Anwalts.
- Für **jede weitere Person** (bis maximal 4) darüber hinaus, für die Sie zum Unterhalt verpflichtet sind (im selben Haushalt oder außerhalb des eigenen Haushalts) oder für die Sie Bürgergeld oder Grundsicherung entgegennehmen, wird ein Betrag in Höhe von **294,02 €** geschützt. Das geht aber nicht automatisch, auch hierfür benötigen Sie eine Bescheinigung der Schuldnerberatungsstelle, des Jobcenters oder eines Anwalts.

Freibeträge:

- für eine Person	1410,00 €
- für 2 Personen, insgesamt	1937,76 €
- für 3 Personen, insgesamt	2231,78 €
- für 4 Personen, insgesamt	2525,80 €
- für 5 Personen insgesamt	2819,82 €
- für 6 Personen, insgesamt	3113,84 €

Außerdem können durch eine P-Kontobescheinigung auf dem Konto geschützt werden:

- Kindergeld, Kindergeldzuschlag,
- Pflegegeld bei Erkrankung/Behinderung,
- Nachzahlungen von Bürgergeld (Arbeitslosengeld 2), Grundsicherung im Alter/ bei Behinderung und Asylbewerberleistungen,
- einmalige Beihilfen für Hausrat, Renovierung, Schwangerschaftsbekleidung, Babyerstausstattung u.a.,

- sonstige Einkommensnachzahlungen bei Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld¹, Krankengeld oder Rente können bis zu einem Betrag von 500€,
- Zahlungen der Stiftung „Mutter und Kind“.

Zahlungen darüber hinaus können nur durch Anträge bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts geschützt werden.

Jeder hat das Anrecht, sein Konto bei seiner Bank in ein P-Konto umwandeln zu lassen. Auch ein überzogenes Girokonto kann in ein P-Konto umgewandelt werden. Es muss also vorher nicht der Minusbetrag ausgeglichen werden. Jeder kann **nur ein** Pfändungsschutzkonto führen. Ein Pfändungsschutzkonto kann nur als **Einzelkonto** geführt werden. Trifft eine Pfändung auf ein **Gemeinschaftskonto**, kann dieses dann noch in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden. Das Guthaben wird dann auf zwei getrennte Konten der bisherigen Kontoinhaber verteilt. Derjenige, gegen den sich die Pfändung richtet, muss dann sein neues Konto als P-Konto führen, wenn er sein Guthaben schützen möchte. Wer damit rechnet, dass das Gemeinschaftskonto gepfändet wird, sollte frühzeitig zwei getrennte Konten bei der Bank einrichten.

B e s c h e i n i g u n g

nach § 903 Abs. 1 ZPO über die gemäß §§ 902 und 904 ZPO
von der Pfändung nicht erfassten Beträge auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 903 Abs. 1 Satz 2 ZPO	Name		
	Straße		Hausnummer
	Postleitzahl	Ort	
	Ansprechpartner:in		
	Die Bescheinigung wird erteilt als <input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO <input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Anerkennende Behörde/ Gericht: _____ Datum des Bescheids: _____ Aktenzeichen: _____ <input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Sozialleistungsträger <input type="checkbox"/> sonstiger Leistungsträger (§ 902 ZPO) <input type="checkbox"/> Familienkasse		
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto	Kontoinhaber:in		Geburtsdatum
	Anschrift		
	Kreditinstitut		
	Kontonummer oder IBAN		
III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	<input checked="" type="checkbox"/> Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 IVm Abs. 4 ZPO)		In Höhe von 1.410,00 €
	<input type="checkbox"/> Erhöhungsbetrag für die erste Person derzeit ¹ in Höhe von 527,76 € a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird <u>oder</u> b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII <u>oder</u> c) Geldleistungen nach dem AsylbLG entgegennimmt (§ 902 S. 1 Nr. 1a – c ZPO)		In Höhe von
	<input type="checkbox"/> Erhöhungsbetrag für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en) derzeit ¹ ihv von je 294,02 € a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird <u>oder</u> b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII <u>oder</u> c) dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegennimmt (§ 902 Satz 1 Nr. 1a – c ZPO)		In Höhe von
IV. weitere laufende monatliche Geldleistungen	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen, die dem Schuldner selbst gem. SGB II, XII oder AsylbLG gewährt werden und den Grundfreibetrag übersteigen (§ 902 Satz 1 Nr. 4 ZPO)		In Höhe von
	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 902 Satz 1 Nr. 2 ZPO IVm § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I)		In Höhe von
	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen für den Schuldner selbst nach landes- und bundesrechtlichen Rechtsvorschriften, die unpfändbar sind (§ 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO)		In Höhe von
	Kindergeld für (§ 902 Satz 1 Nr. 5 ZPO) ² <input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr / / In Höhe <input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr / / In Höhe <input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr / / In Höhe <input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr / / In Höhe <input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr / / In Höhe <input type="checkbox"/> weitere Kinder ³ (Anzahl)) In Höhe		In Höhe von
	<input type="checkbox"/> Andere gesetzliche Geldleistung(en) für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 902 Satz 1 Nr. 5 ZPO)		In Höhe von
	Monatlicher Gesamtfreibetrag		
V. Ermittlung des einmaligen Freibetrags	Einmalige Freibeträge		
	<input type="checkbox"/> Einmalige Sozialleistungen (§ 902 Satz 1 Nr. 2 IVm § 54 Abs. 2 SGB I)		In Höhe von
	<input type="checkbox"/> Einmalige Geldleistungen für den Schuldner selbst nach landes- oder bundesrechtlichen Rechtsvorschriften (§ 902 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 6 ZPO)		In Höhe von
	<input type="checkbox"/> Nachzahlung laufender Geldleistungen (SGB II/ XII, AsylbLG, Kindergeld, andere Geldleistungen für Kinder und nach landes- und bundesrechtlichen Recht) – Einmalbetrag (§ 904 Abs. 4 IVm Abs. 1 ZPO)		In Höhe von
	<input type="checkbox"/> Nachzahlung sonstiger laufender Geldleistungen nach dem SGB oder Arbeitseinkommen bis 500 € Nachzahlungsbetrag – Einmalbetrag (§ 904 Abs. 4 IVm Abs. 2 ZPO)		In Höhe von
	<input type="checkbox"/> Geldleistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (§ 902 Satz 1 Nr. 3 ZPO)		In Höhe von

(Ort, Datum)

(Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)

¹ die Freibeträge werden jährlich zum 01.07. angepasst

² bei jedem Kind ist der Geburtsmonat und das Geburtsjahr einzutragen

³ sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgelistet

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) vom 21.09.2021
in Absprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) – Stand: 01.07.2023



Die Musterbescheinigung steht unter einer Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz
(<http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/de/>)